

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 34/12
324 O 552/11
LG Hamburg

Verkündet am:
30. Oktober 2012

.....
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2012 für Recht:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23. März 2012, Az. 324 O 552/11, wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 25.000,00 vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages.

Gründe

I. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung dagegen, dass das Landgericht sie verurteilt hat, es zu unterlassen, die folgende Äußerung (im Kern beschränkt auf den unterstrichen wiedergegebenen Teil) zu verbreiten:

„..... Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt.
Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen.“

Der Kläger ist Gründer der AG, die Krankenhäuser und Pflegeheime betreibt. Er war lange Vorstandsvorsitzender. 1999 wechselte er in den Aufsichtsrat. 2010 ging er wieder in den Vorstand, nachdem es in diesem mehrfach zu Wechseln gekommen war. 2002 war er Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatlicher Offensive („Schill-Partei“) im Landtagswahlkampf in Sachsen-Anhalt. Im Verlag der Beklagten erscheint die Zeitschrift „manager magazin“. In deren Ausgabe 8/2011 erschien auf den Seiten 36 ff. unter der Überschrift „Der Rechtspfleger“ ein ausführlicher Beitrag, in dem darüber berichtet wurde, dass der Kläger häufig Gerichtsverfahren betreibe und dass es in der Leitung seines Unternehmens zu häufigen Wechseln komme. In den Anfangssätzen dieses Beitrags war die angegriffene Äußerung enthalten.

Das Landgericht hat die Verbreitung der Äußerung als unzulässig angesehen, weil sie eine öffentliche Anprangerung des Klägers bewirke, und die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie die Ansicht vertritt, dass die beanstandete Äußerung die Sozialsphäre des Klägers betreffe und den Bestandteil einer insgesamt zulässigen Meinungsäußerung über den Kläger als bedeutenden Unternehmer bilde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg vom 23. März 2012 (Az. 324 O 552/11) aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist aber in der Sache nicht begründet. Das Landgericht ist zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat folgt und auf die Bezug genommen wird, zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der angegriffenen Äußerung zusteht. Der Anspruch folgt aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG).

Soweit die Parteien darum streiten, ob es sich bei der angegriffenen Äußerung aufgrund ihres

Inhaltes um eine Tatsachenbehauptung oder aufgrund ihrer Einbettung in einen von einer Vielzahl von Bewertungen gekennzeichneten Beitrag um eine Meinungsäußerung handelt, kommt es - worauf das Landgericht zu Recht hingewiesen hat - hierauf nicht entscheidend an; denn da die Äußerung, als Tatsachenbehauptung betrachtet, eine wahre Tatsache zum Inhalt hat, die zur Grundlage wertender Betrachtungen gemacht wird, kann die Beklagte auch auf dieser Grundlage für ihre Verbreitung den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen. Unzulässig ist die Verbreitung der angegriffenen Äußerung aber deswegen, weil eine Abwägung der betroffenen Rechte beider Seiten - des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers und der Meinungsfreiheit der Beklagten - hier ergibt, dass das berechnete Interesse des Klägers an einem Unterlassen der Verbreitung das Interesse der Beklagten überwiegt. Bei der berichteten Verfehlung des Klägers handelt es sich zwar nicht um eine Straftat, und der Kläger hat dadurch, dass er in seinem Internetauftritt öffentlich bekanntgegeben hat, dass er Rechtswissenschaften studiert hat, auch ein gewisses Interesse der Öffentlichkeit daran begründet, darüber informiert zu werden, ob er diese Ausbildung auch abgeschlossen habe. Des Weiteren fällt zugunsten der Beklagten ins Gewicht, dass sie die beanstandete Äußerung nicht zusammenhanglos in den Raum gestellt hat, sondern sie gleichsam als einen "Baustein" ihrer kritischen Bewertung der Tätigkeit des Klägers als Unternehmer verwendet hat. Gleichwohl vermag dies ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit und der Beklagten an einem Verbreiten der beanstandeten Äußerung nicht zu begründen. Die Verfehlung des Klägers stellt nämlich einen Makel dar, der - unabhängig davon, ob er in strafrechtlicher Sicht relevant gewesen sein mag oder nicht - seitens der Öffentlichkeit mit einer jedenfalls erheblichen sittlichen Missbilligung belegt ist. Auf den - im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Berichterstattung über Straftaten relevanten - Gesichtspunkt der Gefährdung einer etwaigen "Resozialisierung" des Betroffenen kommt es hier danach nicht an. Für die Beurteilung entscheidend ist vielmehr der Umstand, dass das "Ausgraben" dieses Geschehens und seine Präsentation in einer aktuellen Berichterstattung den Kläger erneut der Missbilligung und möglicherweise Häme der Öffentlichkeit aussetzt, ohne dass er sich angesichts des Umstandes, dass das berichtete Geschehen zutreffend wiedergegeben ist, hiergegen wehren könnte. Für ein überwiegendes Interesse des Klägers daran, dass die beanstandete Berichterstattung unterbleibt, spricht, dass das berichtete Geschehen mehr als 30 Jahre zurückliegt und ein konkreter Anlass, es zu aktualisieren, nicht gegeben ist, da der Kläger ein Fehlverhalten solcher Art in seinem späteren Leben nicht wieder an den Tag gelegt hat und auch die Zeit, in der aufgrund seiner politischen Betätigung ein öffentliches Interesse an Vorgängen der beschriebenen Art bestanden haben

mag, schon wieder zehn Jahre zurückliegt. Damit liefe die Zulassung einer Berichterstattung der angegriffenen Art letztlich darauf hinaus, dass der Kläger sich wegen seines einmaligen Fehlverhaltens dauerhaft an den Pranger gestellt sehen müsste. Hinzu kommt, dass dadurch, dass dem Kläger sein damaliges Fehlverhalten in einer aktuellen Berichterstattung - dazu noch an hervorgehobener Stelle, nämlich zu Anfang des Beitrags - öffentlich erneut vorgehalten wird, dem Leser nahegelegt wird, den Kläger als einen Menschen zu sehen, der auch gegenwärtig bereit ist, zum Erreichen seiner Ziele unredliche und betrügerische Mittel einzusetzen. Die Beklagte dagegen wird durch eine Untersagung, über den Täuschungsversuch des Klägers in seinem Examen zu berichten, nicht daran gehindert, in ihrer Berichterstattung über eine möglicherweise gegebene Prozessfreude des Klägers darauf zu rekurrieren, dass der Kläger selbst einmal eine rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen hat; denn ihr wird nicht etwa verboten zu berichten, dass er eine solche Ausbildung beendet hat, ohne erfolgreich ein Examen abzulegen. Ein berechtigtes Interesse daran, über die Umstände zu berichten, unter denen der Kläger seine Ausbildung beendet hat, ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass der Kläger selbst öffentlich auf diese Ausbildung hingewiesen haben mag; denn an einer Kenntnis des Lebenslaufs des Klägers besteht, da er immerhin ein bekannter und erfolgreicher Unternehmer ist, ein berechtigtes öffentliches Interesse, und zu diesem Lebenslauf gehören ggf. auch Gegenstand und Zeiten einer Ausbildung, auch wenn diese nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist. Dieses Interesse hat aber nicht zur Folge, dass der Öffentlichkeit nun alle Ereignisse, die in diese Lebensphase des Betroffenen fallen, mitgeteilt werden dürften. Die den Unterlassungsanspruch auslösende Wiederholungsgefahr ist durch die erfolgte Rechtsverletzung indiziert.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Ein Anlass, die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben, da die Entscheidung auf einer Abwägung der Umstände dieses Einzelfalls beruht.

.....

.....

.....

,